

Untertanenpartizipation im frühneuzeitlichen Hohenlohe¹

VON FRANK KLEINEHAGENBROCK

„Untertanenpartizipation im frühneuzeitlichen Hohenlohe“ – eine solche Thematik mag eine Provokation beinhalten, wird doch das landläufige Geschichtsbild von der weitestgehenden Rechtlosigkeit niederer Bevölkerungsschichten in der Vormoderne, zumal in sogenannten feudalen² Gesellschaften während des Zeitalters des Absolutismus konterkariert³. Doch wird in den geschichtswissenschaftlichen Debatten schon seit längerem der Begriff kritisch hinterfragt und ein differenziertes Bild der ständischen Gesellschaften im Alten Reich sowie in Europa entworfen⁴. Dies führte zu einem anderen Verständnis von Herrschaft in

1 Die nachfolgenden Überlegungen greifen die Analyse der hohenlohischen Dienstgeld-Assekuration von 1609 wieder auf, die der Verfasser an anderer Stelle publiziert hat: Frank *Kleinehagenbrock*: Herrschaft und Untertanen in der Grafschaft Hohenlohe vor dem Dreißigjährigen Krieg. Die Einführung von Dienstgeldern und die Festlegung von Landsteuern durch die Dienstgeld-Assekuration von 1609. In: Markus *Meumann*, Ralf *Pröve* (Hg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses. Münster 2004, S. 51–78. Dort auch eine intensive Beschäftigung mit der Literatur sowie eine eingehende Diskussion von Details der Dienstgeld-Assekuration, die in den hier ausbreiteten Zusammenhängen nicht noch einmal im Einzelnen, sondern lediglich summarisch vorgestellt werden.

2 Vgl. zu der Diskussion um diesen fachwissenschaftlich problematischen und zudem ideologisch besetzten Begriff zusammenfassend den Artikel „Feudalismus“ in: Erich *Bayer*, Frank *Wende*: Wörterbuch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke. Hier benutzt die Ausgabe Darmstadt ⁵1995, S. 156 f.

3 Insbesondere in Schulbüchern wird bedauerlicherweise noch immer das hier freilich zugespitzt skizzierte Geschichtsbild – unter weitgehender Ignorierung des Alten Reiches – vor allem am Beispiel Frankreich vermittelt, aus dem die Ergebnisse von wenigstens vier Jahrzehnten Forschung ausgeblendet werden, hier nur einige Beispiele aus Bayern und Baden-Württemberg (für die 11. Klasse): ganz ‚klassisch‘ Jürgen *Kochendörfer* (Hg. und Bearb.): Geschichte und Geschehen. Berufliche Gymnasien. Leipzig 2007. („Zur Zeit des Absolutismus hielten Alleinherrscher alle drei Gewalten in einer Hand. Die Untertanen hatten keinerlei Rechte auf Mitbestimmung“, S. 80); Franz *Hofmeier*, Hans-Otto *Regenhardt* (Hg.): Formen Geschichte. Ausgabe Bayern, Bd. 2: Vom Mittelalter bis zum Absolutismus. Berlin 2005. (Der König beanspruchte „absolute“, von allen gesetzlichen Bindungen [!] befreite Herrschaft“, S. 220), immerhin findet sich noch das Beispiel Bayern, wobei behauptet wird, die Landschaftsverordnungen seien ohne [!] eigenständiges politisches Gewicht gewesen, S. 220); Ulrich *Baumgärtner*, Herbert *Rogger* (Hg.): Horizonte 7. Geschichte Gymnasium Bayern. Braunschweig 2005. (Wenigstens mit der Mahnung zu Vorsicht im Umgang mit dem Wort Absolutismus, S. 210).

4 Dazu aktuell die handbuchartige Zusammenfassung bei Heinz *Duchhardt*: Barock und Aufklärung. München ²2007, die früher unter dem Titel „Das Zeitalter des Absolutismus“ erschienen ist, hier insbes. S. 169–188. Zum aktuellen Stand der durchaus kontrovers geführten Forschungsdebatte vgl. Lothar *Schilling*: Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos. In: *Ders.* (Hg.): Absolutismus, ein

vorstaatlicher Zeit, also vor den etablierten, fürsorgenden Staaten, wie sie erst das 19. Jahrhundert hervorbrachte. Aus wissenschaftlicher Perspektive sind dies keine grundstürzend neuen Erkenntnisse, sondern es finden sich zum Thema der Partizipation in der Vormoderne durchaus ältere Ansätze, so etwa in der älteren Ständeforschung⁵, aber auch – wichtig für die Perspektive „von unten“ – in der Weistumsforschung⁶, die in den vergangenen vier Jahrzehnten von den Debatten über Peter Blickles Konzept des Kommunalismus überlagert wurde⁷. Das Thema „Untertanenpartizipation im frühneuzeitlichen Hohenlohe“ führt also mitten in aktuelle geschichtswissenschaftliche Debatten hinein, die noch zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt sind. Vor dem Hintergrund dieses Problemhorizontes sollen im Folgenden Herrschaft und Partizipation in der Frühen Neuzeit zunächst grundsätzlich, dann aber – ganz im Sinne des Tagungsthemas „Neue Forschungen zur Geschichte Hohenlohes“ – am hohenlohischen Exempel erläutert werden. Wie stellte sich das Verhältnis von Herrschern und Beherrschten, also Grafen respektive Fürsten und Untertanen und Einwohnern in Hohenlohe vor 1806 dar⁸?

unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz/L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande. München 2008. S. 13–31. (Darin auch ein Hinweis auf die undifferenzierte Gestaltung von Lehrplänen und Schulbüchern, die den gegenwärtigen Stand der Absolutismusebatten zu ignorieren scheinen, S. 17).

5 Trotz des strikten Festhaltens an der Dominanz des absolutistischen Staates nach 1648 zeigen sich etwa schon Bedenken bei Felix *Rachfahl*: Alte und neue Landesvertretung in Deutschland. In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 33 (1909) S. 89–130 („Aber man darf doch nicht vergessen, daß es die Landstände waren, welche den Anstoß zu dem staatlichen Fortschritte gaben, der in den deutschen Territorien um die Wende von Mittelalter zu Neuzeit einsetzt, und daß die Erinnerung an die alten Landstände, die Epoche des Absolutismus überdauernd, das Repräsentativprinzip in Deutschland vor dem völligen Untergange bewahrt hat [...]“, S. 129). Vgl. aber etwa auch Friedrich Hermann *Schubert*: Volkssouveränität und Heiliges Römisches Reich. In: Heinz *Rausch* (Hg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten. Bd. 2: Reichsstände und Landstände. Darmstadt 1974. S. 279–314 („Die Staatsdenker, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und der ersten des 17. Jahrhunderts das Prinzip der Volkssouveränität zu einer umfassenden Theorie ausbauten und damit die neuzeitliche Grundlegung für den Staatsgedanken schufen [...] haben die Reichsverfassung zum Kronzeugen dafür genommen, daß der Grundsatz der Volkssouveränität wie für Republiken auch für Monarchien gelte und daß von Rechts wegen in jedem Herrschaftsstaat eine ständische Mitsprache wie im Reich zu bestehen habe“, S. 303). Heranzuziehen sind ferner die Ergebnisse des Sammelbandes von Dietrich *Gerhard* (Hg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. Jahrhundert. Göttingen 1969. Auf die Arbeiten Gerhard *Oestreichs* sei an dieser Stelle nur summarisch mit dem Hinweis auf die beiden Aufsatzsammlungen: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969, sowie: Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Berlin 1980, verwiesen.

6 Zusammenfassend dafür Peter *Blickle* (Hg.): Die ländlichen Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. Stuttgart 1977.

7 Dazu Peter *Blickle*: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. Bd. 1: Oberdeutschland. München 2000. S. 1–14, und ausführlicher noch (jedoch zu einem früheren Entwicklungsstand): Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht. In: *Ders.*, Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich. München 1991. S. 5–38.

8 Zu knapp, zu sehr aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts und bezüglich der Partizipations-

Herrschaft und Partizipation in der Frühen Neuzeit

Die Kategorie „Staat“, ja die im 19. Jahrhundert so wichtige Kategorie „Nationalstaat“ wurde von der Forschung lange Zeit rückprojiziert auf frühere Jahrhunderte⁹. Sogar im Mittelalter wurde der Staat gesucht, am liebsten ein zentralistisch organisiertes Gebilde mit einem starken und machtvoll regierenden Monarchen an der Spitze. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation, dessen Untergang im Jahre 1806 bis heute nicht erschöpfend erforscht ist¹⁰, passte nicht in diese – an dieser Stelle freilich sehr grob skizzierten – Kategorien. Die Analyse der mitunter recht kleinteiligen territorialen Strukturen, die Teil des (Friedens-) Systems des Alten Reiches waren¹¹, folgte den so vorgegebenen Fragestellungen und führte zu erheblichen Verzerrungen¹². Dies betraf nicht nur das Verhältnis größerer und kleiner Reichsstände zu Kaiser und Reich, sondern auch die Einbindung aller Untertanen und Einwohner der Reichsstände in das Reichssystem. Erst nach 1945 entstand ein „neues Bild vom Alten Reich“, das eine

potentiale frühneuzeitlicher Untertanen zu pessimistisch betrachtet sind diesbezüglich die Ausführungen in Hans Konrad *Schenk*: Hohenlohe vom Reichsfürstentum zur Standesherrschaft. Die Mediatisierung und die staatliche Eingliederung des reichsunmittelbaren Fürstentums in das Königreich Württemberg 1800–1847. Künzelsau 2006, hier S. 44: „Politische Rechte hatten die Untertanen letztlich keine.“ Es ließe sich durchaus provokativ fragen, ob nicht das Zerschlagen der gemeindlichen Strukturen nach 1806 die Partizipationsmöglichkeiten von Untertanen eher einschränkte.

9 Grundlegend hierzu Reinhart *Koselleck*: Einleitung. In: Otto *Brunner*, Werner *Conze*, Reinhart *Koselleck* (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe*. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart 1972, hier benutzt Studienausgabe 2004, S. XIII–XXVII, vor allem S. XXII f. Vgl. dazu nun auch zwei scheinbar unabhängig voneinander erschienene Beiträge, die für die hier angestellten Überlegungen zentrale Referenzen darstellen: Markus *Meumann*, Ralf *Pröve*: Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen. In: *Meumann, Pröve* (wie Anm. 1), S. 11–49, sowie Dagmar *Freist*: Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit. In: Ronald G. *Asch*, Dagmar *Freist* (Hg.): *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 1–47.

10 An dieser Stelle sei lediglich auf die den bisherigen Forschungsstand restimierenden Beiträge von Hans-Christof *Kraus*: *Das Ende des alten Deutschland. Krise und Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1806*. Berlin 2006, sowie Peter C. *Hartmann*, Florian *Schuller* (Hg.): *Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806. Zäsur in der deutschen und europäischen Geschichte*. Regensburg 2006, verwiesen. Vgl. dazu auch die Sammelrezension von Thomas *Nicklas*: *Müssen wir das Alte Reich lieben? Texte und Bilder zum 200. Jahrestag eines Endes – Revision der Literatur des Erinnerungsjahres 2006*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 89 (2007) S. 447–474.

11 So die wegweisende Interpretation von Volker *Press*: *Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung*. In: *Ders.*, *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, Johannes *Kunisch* (Hg.). Berlin 2000, S. 18–41.

12 Exemplarisch sei hier auf den Beitrag von Eike *Wolgast*: *Die Sicht des Alten Reiches bei Treitschke und Erdmannsdörffer*. In: Matthias *Schnettger* (Hg.): *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*. Mainz 2002, S. 169–188, verwiesen.

zunehmend spezialisierte, die Erforschung des Alten Reiches forcierende Frühneuzeitforschung hervorbrachte¹³.

Heute setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass frühneuzeitliche Herrschaftsbeziehungen sich nur sehr schwer anhand der Strukturmerkmale moderner staatlicher Gebilde beschreiben lassen; der Idealtyp „Staat“ wird in der Frühen Neuzeit nicht mehr vermutet, vielmehr geht es um die Beschreibung von jeweils höchst unterschiedlichen Staatsbildungsprozessen, die dann in die moderne Staatlichkeit seit dem 19. Jahrhundert mündeten¹⁴. Allerdings fehlt den Historikerinnen und Historikern oftmals eine adäquate, angemessene Begrifflichkeit, die den Staatsbegriff ersetzen könnte. Deswegen wird in der neueren Historiographie zur Frühen Neuzeit in der Regel das Wort Herrschaft verwendet¹⁵, wobei der personale Charakter von Herrschaftsbeziehungen trotz der – territorial freilich unterschiedlich – zunehmenden Tendenzen hin zum Flächenstaat des 19. Jahrhunderts herausgestellt wird. Ähnlich ist es mit dem Begriff des Absolutismus, dessen Genese in den 1830er Jahren durchaus mit der Entwicklung des modernen, von Idealen des Liberalismus geprägten Staatsbegriffs in Verbindung steht¹⁶. Niemand kann heute ernsthaft mehr vom Absolutismus sprechen, ohne sich durch Kautelen und Einschränkungen abzusichern. Wenn sich also die Frage nach den Herrschaftsbeziehungen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit stellt, dann geraten automatisch die Positionen von Herrschern und Beherrschten in diesen Epochen ins Blickfeld. Dabei sollte deutlich sein, dass es

13 Die neue Sicht auf das Alte Reich wird konzise – und auch für ein breiteres Publikum aufbereitet – in Stephan *Wendehorst*, Siegrid *Westphal* (Hg.): *Lesebuch Altes Reich*. München 2006, vorgestellt. Zur Wissenschaftsgeschichte vgl. Anton *Schindling*: *Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648–1806. Das neue Bild vom Alten Reich*. In: Olaf *Asbach*, Klaus *Maletke*, Sven *Externbrink* (Hg.): *Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert*. Berlin 2001. S. 25–54, und Matthias *Schnettger*: *Von der „Kleinstaaterei“ zum „komplementären Reichs-Staat“*. Die Reichsverfassungsgeschichtsschreibung seit dem zweiten Weltkrieg. In: Hans-Christof *Kraus*, Thomas *Nickl* (Hg.): *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege*. München 2007. S. 129–154.

14 Siehe dazu mit Bezug zum Dreißigjährigen Krieg Johannes *Burkhardt*: *Der Dreißigjährige Krieg als frühmoderner Staatsbildungskrieg*. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 45 (1994) S. 487–499, und *Ders.*: *Worum ging es im Dreißigjährigen Krieg? Die frühmodernen Konflikte um Konfessions- und Staatsbildung*. In: Bernd *Wegner* (Hg.): *Wie Kriege entstehen. Zum historischen Hintergrund von Staatenkonflikten*. Paderborn 2000. S. 67–87. Grundlegend dazu Wolfgang *Reinhard*: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zu Gegenwart*. München 2000.

15 Für die Forschung nachhaltig gewirkt haben die Ausführungen von Otto *Brunner*: *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*. Ausgabe Darmstadt 1973, hier vor allem S. 113.

16 Wolfgang *Neugebauer*: *Aufgeklärter Absolutismus, Reformabsolutismus und struktureller Wandel im Deutschland des 18. Jahrhunderts*. In: Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg. *Ein Herrscher im Zeitalter der Aufklärung*. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 23–39, mit dem durchaus auch auf die hier angesprochene Problematik zu beziehenden Fazit: „Die alten Begriffe, die aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, werden langsam gefährlich, sie nützen nichts mehr, sie haben sich erschöpft, sie vorstellen die Wege zu grundsätzlichen Innovationen und neuen Paradigmen, die wir nunmehr endlich brauchen.“ (S. 39).

dabei kaum möglich ist, statische, nicht wandelbare Verhältnisse zu beschreiben. Es muss von vornherein deutlich sein, dass sich die Beziehungen von Herrschern und Beherrschten im Laufe der drei frühneuzeitlichen Jahrhunderte durchaus verändert haben und je nach Ort und Territorium verschiedene Ausprägungen ähnlicher Phänomene zu verzeichnen sind.

Dabei ist ebenso zu beachten, dass sich frühneuzeitliche Herrschaft nicht von vornherein als Gegensatz von Herrschern und Beherrschten darstellt, sondern vielfältige Formen von Interessensgegensätzen und gemeinsamen Anliegen, von Kommunikations- und Protestformen kennt und insofern ‚multipolar‘ dargestellt werden muss¹⁷. Die Bedeutung rechtlicher Normen im Verhältnis von Herrschern und Beherrschten ist dabei nicht zu unterschätzen. Dabei handelt es sich nicht nur um schriftlich fixierte Normen mit verfassungsähnlichem Charakter, sondern durchaus auch um Vorstellungen überkommenen Rechts, die jedoch in der Frühen Neuzeit zunehmend unter Druck gerieten, als Herrscher begannen, die Ausweitung ihrer Machtvollkommenheiten auszutesten.

Die hergebrachten Vorstellungen vom Untertanen sind seit den Forschungen von Peter Blickle in den frühen 1970er Jahren ins Wanken geraten. Seine kleine Studie „Deutsche Untertanen – ein Widerspruch“ ist klassisch geworden, wobei sich Blickle ausdrücklich auf den „Untertanen des vorkonstitutionellen Staates“ bezieht und seine Betrachtungen mit dem Plädoyer schließt, den Gemeinen Mann als „Subjekt der Geschichte“ zu begreifen¹⁸. Wolfgang Neugebauer hat unlängst darauf verwiesen, daß die bekannte Sentenz „Es geziemt dem Unthertanen, seinem Könige und Landesherrn Gehorsam zu leisten [...]“ auf ein Zitat des preußischen Polizeiministers Gustav Adolf von Rochow aus dem Jahre 1838 zurückgeht, das die liberale Vormärzopposition schnell für ihre Zwecke einsetzte, bis es zum geflügelten Wort wurde¹⁹. Gerügt wurden damit die Bürger der Stadt Elbing, die im Jahre 1837 für die Göttinger Sieben Partei ergriffen hatten und in späterer Zeit dieses Dokument ihres Eigensinns in der Stadtbücherei ausstellten. Dieses so missverstandene, in seiner Aussage geradezu umgedrehte Zitat hat weithin nicht nur unser Bild vom preußischen Untertanen in früheren Zeiten geprägt.

Berechtigt diese einseitige Überzeichnung des Bildes von Untertanen jedoch, ihnen nun – in umgekehrter Zuspitzung – uneingeschränkt Partizipationsrechte in der Frühen Neuzeit beizumessen? Partizipation in der Frühen Neuzeit meint nicht moderne demokratische Partizipationsrechte, die sich auf eine breite Masse der Bevölkerung beziehen. Partizipation in der Frühen Neuzeit lenkt zunächst den Blick auf Landstände, in der – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie Tirol oder Württemberg – überwiegend Adelige oder kirchliche Amtsträger Mitbestimmungsrechte als Repräsentanten bestimmter sozialer Gruppen in organisier-

17 Meumann, *Prüve* (wie Anm. 9), S. 45.

18 Peter Blickle: *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*. München 1981, Zitate S. 14 und S. 142.

19 Wolfgang Neugebauer: *Zur Geschichte des preußischen Untertanen – besonders im 18. Jahrhundert*. In: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* NF 13 (2003) S. 141–101.

ter Form wahrnahmen²⁰. Dies ist ein gesamteuropäisches Phänomen, das Reichstag und territoriale Landstände in Deutschland betraf. Unlängst hat sich Monika Schaupp in der Umgebung der Grafschaft Hohenlohe der Landstände im Markgraftum Ansbach angenommen²¹. Spätestens seit dem Werk vom Francis L. Carstens über „Princes and Parliaments in Germany [...]“ sind die Positionen der älteren Forschung, die in landständischer Partizipation ein retardierendes Moment der Staatswerdung gesehen hatte, in die Diskussion geraten und verworfen worden²². Gleichmaßen könnten Peerage und die sogenannte Gentry in England oder die spezifischen Partizipationsstrukturen Ostmitteleuropas hier angesprochen werden²³.

Aber Hohenlohe? Hier gab es nicht einmal Landstände, geschweige denn einen mittelbaren Adel oder das Bürgertum einer größeren Stadt noch größere kirchliche Institutionen (nach der Reformation), welche die Landstände hätten tragen können²⁴. Das lenkt den Blick auf die Untertanen, denn es gab kommunale Ver-

20 Einen recht knappen und zum Teil schematischen Überblick gewährt Kersten *Krüger*: Die landständische Verfassung. München 2003. Für Hohenlohe vergleichbare Territorien vgl. Peter *Blickle*: Politische Repräsentation der Untertanen in südwestdeutschen Kleinstaaten. In: Günther *Bradler*, Franz *Quarlat* (Red.): Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg. Stuttgart 1982. S. 93–102 (wieder in *Ders.*, Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes. Stuttgart, New York 1989. S. 85–93). Das Problem der Repräsentation behandelt bereits Heinz *Rausch*: Repräsentation. Wort, Begriff, Kategorie, Prozeß, Theorie. In: Karl *Bosl* (Hg.): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Berlin 1977. S. 69–98, hier vor allem die Definitionen S. 72 f. Für Württemberg wird das Problem knizise dargestellt von Jonas *Veit*: Protest als Partizipationsform: Der „Arme Konrad“ und der Tübinger Landtag von 1514. In: Peter *Rückert* (Red.): Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457 bis 2007. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, und des Landtags von Baden-Württemberg. Stuttgart 2007. S. 47–50, hier S. 47 f. Für den westfälischen Raum gibt es die exemplarische Studie von Carl-Hans *Hauptmeyer*: Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel. Hildesheim 1980, hier besonders die u. a. Otto Brunner verpflichteten theoretischen Reflexionen auf der Basis des damaligen Forschungsstandes S. 53–77.

21 Monika *Schaupp*, Die Landstände in den zollerischen Fürstentümern Ansbach und Kulmbach im 16. Jahrhundert. München 2004.

22 F[rancis] L. *Carsten*: Princes and Parliaments in Germany. From the Fifteenth to the Eighteenth Century. Oxford u. a. 1959. Dazu knapp Wolfgang *Neugebauer*: Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen. Goldbach 1995, hier S. 13 f.

23 Stellvertretend für eine breitere Literatur hier nur die Hinweisse auf James M. *Rosenheim*: The Political Culture of the Early Eighteenth-Century Gentry. In: Ronald G. *Asch* (Hg.): Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (1600–1789). Köln, Weimar, Wien 2001. S. 323–342, und Wolfgang *Neugebauer*: Raumtypologie und Ständeversammlung. Betrachtungen zur vergleichenden Verfassungsgeschichte am ostmitteleuropäischen Beispiel. In: Joachim *Bahlcke*, Hans-Jürgen *Bömelburg*, Norbert *Kesken* (Hg.): Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.-18. Jahrhundert. Leipzig 1996. S. 283–310.

24 Zur Geschichte der Grafschaft Hohenlohe (mit Angaben zur wichtigsten, auch der älteren Literatur) vgl. die Überblicke von Gerhard *Taddey*: Hohenlohe – Ein geschichtlicher Überblick. In: Otto *Bauschert* (Hg.): Hohenlohe, Stuttgart, Berlin, Köln 1993. S. 21–53, und Hohenlohe. In: Handbuch

fasstheiten, die in den von Karl und Marianne Schumm edierten Dorfordnungen publik gemacht wurden²⁵, und es gab offenkundig auch über die engeren lokalen Strukturen hinausweisende Organisationsformen von Untertanen auf der Ebene von Ämtern, worauf schon Gerhard Taddey aufmerksam gemacht hat²⁶. Solche Dorfordnungen lassen sich im gesamten fränkischen Raum finden, der damit in jenem größeren räumlichen Zusammenhang zu betrachten ist, der von der älteren Weistumsforschung bearbeitet wurde und wenigstens von der Schweiz über Oberdeutschland bis nach Hessen und Thüringen reicht²⁷. Dies sind also jene Regionen, in denen zur Mitte der 1520er Jahre die als Bauernkrieg bekannten Unruhen auftraten, die sich nicht zuletzt auf spezifische grundherrschaftliche Strukturen zurückführen lassen²⁸. Aber auch im Norden, etwa in Holstein oder Brandenburg, lassen sich verfasste Dorfstrukturen ausmachen²⁹.

Gab es eine Hohenlohische Landschaft?

Peter Blickle beschrieb Landschaft mit Bezug auf oberschwäbische Beispiele zunächst in einem Spannungsfeld, das von der „Gesamtheit der Huldigungspflichtigen“³⁰, also der Untertanen, bis hin zu institutionalisierten Ausprägungen,

der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995. S. 379–388.

25 Karl Schumm, Marianne Schumm (Bearb.): Hohenlohische Dorfordnungen. Württembergische ländliche Rechtsquellen 4. Band. Stuttgart 1985.

26 Gerhard Taddey: Versuche zur Bildung ständischer Vertretungen in Hohenlohe. In: *Bradler, Quarthal* (wie Anm. 20), S. 73–78, hier S. 74 f.

27 Hierzu an dieser Stelle nur der Hinweis auf den von Peter Blickle herausgegebenen Sammelband: *Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*. Stuttgart 1977. Die in der Einleitung vom Herausgeber skizzierte Erschließungssituation für ländliche Rechtsquellen (S. 5) erscheint bis heute nur unwesentlich verbessert. Vgl. dazu ferner Dietmar Willoweit: Gebot und Verbot im Spätmittelalter – Vornehmlich nach südhessischen und mainfränkischen Weistümern. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 30 (1980) S. 95–130.

28 Vgl. zum Bauernkrieg noch immer Horst Buszello, Peter Blickle, Rudolf Endres (Hg.): *Der deutsche Bauernkrieg*. Paderborn u. a. 1995, und Peter Blickle: *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*. München 2002. Für Hohenlohe gibt es neben der älteren Quellensammlung von Ferdinand F. Oechsle: *Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden aus handschriftlichen, meistens archivalischen Quellen geschöpft und herausgegeben*. Heilbronn 1830, keine zusammenfassende Darstellung; für Öhringen ist Gerhard Taddey: *Öhringen im Bauernkrieg*. In: Gerhard Taddey, Walter Rößler, Werner Schenk (Red.), *Öhringen. Stadt und Stift. Öhringen* 1988. S. 98–102, heranzuziehen.

29 An dieser Stelle lediglich der Hinweis auf den von Thomas Rudert und Hartmut Zückert herausgegebenen Sammelband: *Gemeindeleben. Dörfer und kleine Städte im östlichen Deutschland (16.-18. Jahrhundert)*. Köln, Weimar, Wien 2001, mit dem zentralen Hinweis der Herausgeber im Vorwort, dass die Forschung mittlerweile auch der gemeindlichen Aktivität in den von Gutherrschaft geprägten Geschichtsräumen eine größere Bedeutung beimisst (S. XIII f.).

30 Peter Blickle: *Herrschaft und Landschaft im deutschen Südwesten*. In: Günther Franz (Hg.): *Bauernschaft und Bauernstand 1500–1970. Limburg/Lahn* 1975. S. 17–41, Zitat S. 18, vgl. für das hier Festgestellte ferner auch S. 20.

also Korporationen oder Genossenschaften reichte. Dieses Modell korrespondiert mit seiner Definition von Kommunalismus. Dieses auf das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit bezogene Theorieangebot formulierte er zunächst im Jahre 1981 in seiner Berner Antrittsvorlesung und veränderte es im Laufe der nachfolgenden Jahre entlang weiterführender Forschungsarbeiten³¹. Empirisch stützte Blickle sein Modell zunächst auf süddeutsches und österreichisches, dann auch auf schweizerisches Quellenmaterial. Schlußendlich erweiterte er seinen Ansatz in gesamteuropäischer Perspektive.

Als wichtige Voraussetzung für den Kommunalismus ist das Vorhandensein organisierter Strukturen in lokalen Gesellschaften anzusehen: „Die Redeweise vom ‚Kommunalismus‘ unterstellt [...], daß es in Dörfern und Tälern, Städten und Märkten gemeinsame institutionelle, gesellschaftliche und normative Ausprägungen gegeben habe.“³² Dazu zählen eine Gemeindeversammlung, kollegiale Verwaltungsorgane wie Dorfmeister, Bürgermeister und ein unterschiedlich groß besetzter Rat sowie ein Gericht. Voraussetzung ist freilich, dass diese politisch verfassten Gemeinden über eine Grundausstattung von Satzungs-, Gerichts- und Strafkompentenz verfügen³³. Diese gemeindlichen Rechte sind nicht als vom Herrscher delegierte Rechte zu betrachten, sondern lassen sich aus eigener Rechtsetzungskompetenz der Gemeinden herleiten. Dabei ist übrigens auch von einer Parallelität städtischer und dörflicher Strukturen auszugehen, die als „Ausdruck der *societas civilis cum imperio*“³⁴ anzusehen sind. Des Weiteren ist in dieses Modell auch die kirchliche Organisation vor Ort zu integrieren; die Pfarrgemeinde war institutionell in der Regel eng mit der Dorf- oder Stadtgemeinde verknüpft³⁵. So definiert, sind frühneuzeitliche Gemeindestrukturen im Sinne des Kommunalismus nicht gleichzusetzen mit genossenschaftlichen Modellen oder Vorstellungen von frühneuzeitlichem Republikanismus; erst recht verbieten sich Vergleiche und Analogien zu modernen demokratischen Gesellschaften.

31 Neben *Blickle* 1991 und 2000 (beide wie Anm. 7) vgl. dazu auch Robert von Friedeburg: „Reiche“, „Geringe Leute“ und „Beamte“: Landesherrschaft, dörfliche „Factionen“ und gemeindliche Partizipation 1648–1806. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 23 (1996) S. 219–265, hier bes. S. 219–223.

32 *Blickle* 1991 (wie Anm. 7), S. 8. Zur intensiven Weiterentwicklung dieser Definition vgl. *Blickle* 2000 (wie Anm. 7), S. 175–179.

33 Zur Geschichte der dörflichen Gemeinde ist noch immer Ingomar Bog: *Dorfgemeinde. Freiheit und Unfreiheit in Franken*. Stuttgart 1956, heranzuziehen; ferner: Heide Wunder: *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*. Göttingen 1986, hier vor allem S. 92–106, und Werner Troßbach, Clemens Zimmermann: *Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart*. Stuttgart 2006, hier besonders S. 78–103.

34 *Blickle* 1991 (wie Anm. 7), S. 10.

35 Vgl. hierzu Peter Blickle: *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*. München 1987, hier bes. S. 179–183. Ein hohemlohisches Beispiel findet sich bei Frank Kleinhagenbrock: *Die Pfarrei Schäftersheim. Von den Anfängen in der Diözese Würzburg bis zum Übergang an die Württembergische Landeskirche*. In: *WFr* 89 (2005) S. 115–134, hier bes. S. 118 und 123 f.

Blickle bestreitet dementsprechend auch die Kontinuität kommunalistischer Strukturen über die Sattelzeit hinweg in moderne Gemeinden hinein.

Das Blicklesche Theorieangebot ist nicht unumstritten geblieben. Vor allem der 1992 verstorbene Tübinger Historiker Volker Press hat Bedenken geäußert, ohne zu bestreiten, daß die Einbeziehung gemeindlicher Strukturen in die Frühneuzzeitforschung notwendig ist³⁶. Press fragte nicht nur, ob Blickle die Brüche der Sattelzeit zu stark konturiere, sondern wollte auch die Bedeutung der bürgerlichen und bäuerlichen Landschaften im Alten Reiche weniger stark betont sehen. Er mahnte die Untersuchung der Ausgestaltung des gemeindlichen Lebens an, so beispielsweise in Hinblick auf innerdörfliche Konflikte. Landschaften können so durchaus als Alternative zu den ständisch beherrschten Landtagen größerer Territorien angesehen werden, auf jeden Fall beschreibt der Kommunalismus eine aus älteren Wurzeln hervorgehende Alternative zum Ausbau des herrschaftlichen Obrigkeitsstaates, dessen allmähliche Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert zu beobachten ist. Insofern ist es erforderlich, die Geschichte kommunalistischer Strukturen mit anderen grundlegenden Prozessen während der Frühen Neuzeit in Verbindung zu bringen. Zu denken wäre da vor allem an die Konfessionalisierung, aber auch Elemente der modernen Kriminalitätsforschung oder die Diskussion um die *Policey* wären hier zum Beispiel anzusprechen.

Wie läßt sich nun Hohenlohe in dieses Theorieangebot einordnen? Eine institutionalisierte Gesamtvertretung aller hohenlohischen Untertanen hat es nicht gegeben. Untertanen meint in diesem Kontext eine privilegierte Schicht von Menschen in Städten und Dörfern, die über Besitz in Form von Ackerland, Gärten und Häusern verfügten³⁷. Wie groß oder wie klein dieser Besitz auch immer gewesen sein mag, er war verschatzt, und somit musste der Besitzer Abgaben und Steuern leisten. Nur Untertanen partizipierten an der Gemeindeversammlung und konnten Ämter bekleiden, gehörten dem Gericht an oder verwalteten und kontrollierten das Gemeindevermögen sowie die Gotteshausrechnung. Zu unterscheiden sind sie von den Einwohnern des Territoriums, die nicht besitzend waren. Diese lebten als Ehefrauen, Kinder, unverheiratete Geschwister, Mägde,

36 Aus dem reichhaltigen Œuvre zum Thema von Volker Press seien folgende zentrale Aufsätze herausgegriffen: Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel. In: Zeitschrift für historische Forschung 2 (1975) S. 59–93; Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen Neunzehnten Jahrhundert. In: ZGO 123 (1975) S. 169–214; Die Landschaft aller Grafen von Solms. Ein ständisches Experiment am Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27 (1977) S. 37–106; Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 18. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen. In: Hermann Weber (Hg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. Wiesbaden 1980. S. 85–112; Kommunalismus oder Territorialismus? Bemerkungen zur Ausbildung des frühmodernen Staates in Mitteleuropa. In: Heiner Timmermann (Hg.): Die Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen. Saarbrücken 1989. S. 109–135.

37 Frank Kleinhagenbrock; Die Grafschaft Hohenlohe im Dreißigjährigen Krieg. Eine erfahrungsgeschichtliche Untersuchung zu Herrschaft und Untertanen. Stuttgart 2003, hier S. 24–35.

Knechte, Gesellen etc. in den Haushaltungen der Untertanen. Die hier typologisch skizzierten Verhältnisse waren in Franken üblich und blieben mancherorts bis an Ende des Alten Reiches intakt, im Bereich zersplitterter und von Grensräumen geprägter Herrschaften mehr als in den größeren Territorien³⁸.

Die Geschichte der hohenlohischen Dienstgeld-Assekuration von 1609 zeigt nun, dass es in den jeweiligen Ämtern institutionalisierte Formen von gemeinschaftlicher Untertanenrepräsentation gegeben hat, die allenfalls in einem sehr weiten Sinne als hohenlohische Landschaft betrachtet werden können. Genannt werden sie in den Quellen freilich nirgends so³⁹. Hier trafen sich die Amtmänner als Vertreter der Herrschaft mit Vertretern der Gemeinden der einzelnen Ämter in den drei vom Grafen Wolfgang regierten Herrschaften, um über Veränderungen bei der Besteuerung beziehungsweise den Fronen und den Diensten zu sprechen. Am Ende stand dann die Dienstgeld-Assekuration, welche die Ergebnisse der Verhandlungen zusammenfaßte als ein herrschaftlicher Rezess, der jedoch von den Gemeinleuten in den einzelnen Ämtern oder von ihnen bestimmten Vertretern per Unterschrift angenommen wurde.

In der Dienstgeld-Assekuration wurde geregelt, dass die Untertanen des Grafen Wolfgang von Hohenlohe-Weikersheim (1546–1610) in den von ihm in den letzten Jahren seines Lebens gemeinsam regierten Herrschaften Weikersheim, Langenburg und Neuenstein von ihren Dienstpflichten befreit wurden und fortan stattdessen ein Dienstgeld zu zahlen hatten. Eine Einschränkung wurde gemacht: Die Jagdfronen blieben erhalten, wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil gerade am Jagdwesen frühneuzeitliche Herrschaft nach außen sichtbar gemacht werden konnte⁴⁰. Zudem garantierte der Graf für sich und seine Nachfahren, dass sie für die Erhöhung von Reichs- und Kreissteuern, welche die Grafen einzuziehen hatten, aufkommen würden, was praktisch die Reichs- und Kreissteuern für die Untertanen der drei Herrschaften auf dem Niveau von 1609 einfro. Ferner wurde eine allgemeine Landsteuer, deren Höhe sich nach dem Vermögen der Untertanen bemaß, eingeführt.

Es sind mehrere Ausfertigungen der Dienstgeld-Assekuration überliefert⁴¹, eine wurde vom Grafen Wolfgang und seinen Söhnen unterzeichnet, die anderen, wie

38 Rudolf Endres: Stadt- und Landgemeinde in Franken. In: *Blickle* 1991 (wie Anm. 7), S. 102–117, zum letzten Halbsatz vor allem S. 117.

39 Schon Blickle macht unter Berufung auf Günther Franz darauf aufmerksam, dass es in Franken nur wenig Zeugnisse für die Bezeichnung Landschaft im oben gekennzeichneten Sinne gebe: *Blickle* 2000 (wie Anm. 7), S. 18.

40 Dies gilt insbesondere für Räume, in denen unterschiedliche Herrschaften mit konkurrierenden Rechten aufeinandertrafen und die für die Frühe Neuzeit typischen, mit den Mitteln moderner Kartographie nicht zu erfassenden Grenzsituationen schufen. Für Hohenlohe beschreiben dies Gerhard Taddey: Hermersberg. Die Geschichte von Schloß und Wildfuhr. Sigmaringen 1992, S. 30–33, und (anschaulich für ein breites Publikum) Robert Meier: Hohenlohe in alten Zeiten. Geschichten aus dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Künzelsau o. J. S. 77–82.

41 Hohenlohe Zentralarchiv Neuenstein [= HZA] La 5 U 15 enthält sozusagen das „Hauptexemplar“. Der Nachweis der anderen Ausfertigungen bei *Kleinhagenbrock* (wie Anm. 1), S. 59 Anmerkungen 23–28.

bereits angeführt, von den Vertretern der Untertanen in den einzelnen Ämtern. Für die Söhne des Grafen galt, dass sie jederzeit den Inhalt der Assekuration hätten aufheben können, aber nur, um den vorherigen Zustand wieder einzuführen. Für die Untertanen, die mit den Amtmännern über die Inhalte gesprochen haben, lässt sich feststellen, dass es sowohl Profiteure wie Benachteiligte gab. Deutlich wird jedenfalls, dass es eine besser gestellte Gruppe unter den Untertanen gab, welche die gemeindliche Politik dominierte und eigene Positionen verbesserte beziehungsweise absicherte⁴².

Da das auf Konsens ausgerichtete Vorgehen des Grafen Wolfgang von Hohenlohe (und seiner Söhne), das zur Dienstgeld-Assekuration von 1609 führte, nur in diesem Falle so deutlich und gut nachvollziehbar dokumentiert zu sein scheint, und weil sich die im Dialog von Amtmännern und Gemeindevertretern entstehende Ordnung nicht einmal für die gesamte Grafschaft – nämlich nicht in den Herrschaften Waldenburg, Schillingsfürst und Pfedelbach – galt, wäre es zu gewagt, von einer hohenlohischen Landschaft im engeren Sinne zu sprechen. Gleichwohl gibt es auch in späteren Zeiten Hinweise, dass es sich um ein bewährtes Modell von Herrschaftsausübung gehandelt hat, Untertanen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen⁴³, auch Zusammenkünfte von Gemeindevertretern in den einzelnen Ämtern scheinen mit herrschaftlichem Konsens routiniert abgelaufen zu sein⁴⁴. Noch zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Regelungen der Dienstgeld-Assekuration den hohenlohischen Verwaltungen und Herrschaften geläufig, auch wenn es im Laufe der Zeit punktuelle Veränderungen gegeben zu haben scheint⁴⁵.

Die Dienstgeld-Assekuration von 1609 stellt somit ein Dokument dar, auf das sich die Untertanen der Ämter in den Herrschaften Langenburg, Weikersheim und Neuenstein berufen konnten⁴⁶ und das über Jahrzehnte eine Sicherheit gegen

42 Vgl. zu Hohenlohe Thomas *Robisheaux*: *Rural Society and the Search For Order in Early Modern Germany*. Cambridge 1989, hier S. 84–91 und S. 243–247, und ganz verallgemeinert *Ders.*: *The World of the Village*. In: Thomas A. Brady, Heiko A. Oberman, James D. Tracy (Hg.): *Handbook of European History 1400–1600. Late Middle Ages, Renaissance and Reformation*, Bd. 1: *Structures and Assertions*. Leiden, New York, Köln 1994. S. 79–112, hier S. 93 ff.

43 Vgl. hierzu etwa HZA La 40/310 über eine Vereinbarung zwischen den Untertanen der Ämter der Herrschaft Langenburg und der Herrschaft über die Zahlung rückständiger Kontributions- und Steuerlasten, hier besonders der in den Ausfertigungen für die Ämter Kirchberg/Leofels und Langenburg überlieferte „Recess mit den Unterthanen Herrschafts Langenburg wegen Ieres ruckstants, was Sie quartaliter davon zubezahlen“, Langenburg, den 10. Juni 1639.

44 *Kleinehagenbrock*, Dienstgeld-Assekuration (wie Anm. 1), S. 70–73, mit einem Beispiel, in dem ein Konflikt auftrat wegen einer Versammlung ohne Wissen und Konsens der Herrschaft.

45 HZA La 35/342, Amtmann Johann Friedrich Zeitler an die Regierungskanzlei zu Langenburg, Langenburg, den 6. Mai 1751 (wegen einer Anfrage aus der Grafschaft Grumbach bezüglich der Dienstgeld-Assekuration).

46 *Schenk* (wie Anm. 8), S. 44: „Eine willkürliche Erhöhung der Abgabenlast zur Deckung landesherrlicher Schulden gab es jedoch nicht.“ – allerdings ohne Bezugnahme auf die Dienstgeld-Assekuration.

zunehmend ungerechtfertigte Ansprüche der Herrschaft bot⁴⁷. Jedenfalls lebten hohenlohische Untertanen gegenüber ihren Herrschaften keineswegs in Rechtlosigkeit. Vielmehr waren sie in ein Herrschaftssystem integriert, in dem sie partizipieren konnten durch Funktionen in den Gemeinden oder auch in vielfältigen Kontakten mit der Herrschaft und ihren Vertretern vor Ort, den Amtmännern. Sie wurden als Subjekte mit eigenen Interessen wahrgenommen, die mit den gemeindlichen Strukturen Instrumente in den Händen hatten, zunehmende Herrschaftsansprüche einzudämmen und die vom Alten Reich geschützt wurden⁴⁸. Sie stellten – bei aller Rücksicht auf soziale Differenzierungen – einen Faktor dar, den die Grafen beachten mussten, wollten sie den sozialen Frieden in ihren Herrschaften sichern. Somit war es unklug, sich über die Köpfe aller Untertanen hinwegzusetzen. In diesem Sinne gab es tatsächlich Untertanenpartizipation im frühneuzeitlichen Hohenlohe. Um sie besser zu verstehen, müssen freilich noch intensivere, nicht zuletzt komparatistische Untersuchungen für den gesamten fränkischen Raum unternommen werden.

47 Hier nur der Verweis auf ein Beispiel: Laut HZA LA 30/516 konnten Untertanen aus den Ämtern Döttingen und Ingelfingen wegen der Dienstgeld-Assekuration nicht zum hohenlohischen Schlossbau in Künzelsau herangezogen werden. Stattdessen stand eine Anwerbung von Untertanen zur Erledigung der Arbeiten gegen angemessenen Lohn im Raum.

48 Es gibt aus der Umgebung der Grafschaft Hohenlohe einige interessante Beispiele, in denen Gemeinden etwa gegen die Stadt Schwäbisch Hall vor dem Reichskammergericht Rechte einklagen, und das kurz vor 1806: Hier nur der summarische Hinweis auf Alexander *Brunotte*, Raimund J. *Weber* (Bearb.): Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. H, Inventar des Bestandes C3. Stuttgart 1999, beispielsweise die Nummern 1535, 1641 oder 1642.